Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Straße / Abschnittsnummer / Station:

L 21 von Abs. 10 / Stat. 2,607 bis Abs. 30 / Stat. 3,731 und

L 821 von Abs. 10 / Stat. 0,013 bis Abs. 10 / Stat. 0,555

Neubau eines Radweges an der L 21

Holte - Potshausen - Stickhausen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Erläuterungsbericht zum Artenschutzbeitrag

Deckblatt ersetzt Unterlage 19.2.1 vom 19.11.2021

Aufgestellt:
Aurich, den 30.01.2025 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich im Auftragegez. Kilic



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtlicher Rahmen	
3. Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums	4
4. Wirkfaktoren	6
5. Ermittlung des Artenspektrums	7
6. Maßnahmen	10
6.1 Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen	10
6.2 CEF-Maßnahmen	13
7. Konfliktanalyse	13
7.1 Avifauna	14
7.2 Fledermäuse	30
7.2.1 Baum bewohnende Fledermausarten (Waldfledermausarten)	30
7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	32
7.3 Amphibien	33
7.4 Sonstige Arten	35
8 Zusammenfassung	36
9 Literatur	37



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt, parallel zur L 21 zwischen den Ortschaften Holte und Stickhausen (Station 0+000 und 7,387) einen Fahrradweg zu bauen.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich - mit der Erarbeitung eines Artenschutzbeitrags beauftragt.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist). Eine derartige Rechtsverordnung existiert nach derzeitigem Rechtsstand aktuell aber nicht.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn



- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3. Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Planungsraum oder Plangebiet bezeichnet, hat eine Gesamtgröße von rd. 74 ha und umfasst einen Bereich von jeweils 50 m beidseitig der bestehenden L 21 zwischen den Ortschaften Holte und Stickhausen (Station 0+000 und 7,387, vergl. Abb. 1).

Der gesamte Untersuchungsraum ist vergleichsweise reich strukturiert und wird überwiegend landwirtschaftlich (Grünland und Acker) genutzt. An zwei Stellen werden zudem größere Fließgewässer gekreuzt ("Hauptfehnkanal" und "Leda"). Des Weiteren verlaufen mehrere Gräben durch das Untersuchungsgebiet an der L 21. An der Landstraße liegt zudem eine Reihe von Gebäuden, wobei es sich meist um Hofstellen oder Wohngebäude handelt. Die Ortschaft Potshausen befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes und liegt beidseitig der L 21. Land-

schaftsbildprägend sind die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen, von denen die L 21 von beiden Seiten gesäumt wird. Zum größten Teil handelt es sich hier um Baum- bzw. Baum-Strauch-Hecken, in denen die Erle als Hauptbaumart vertreten ist.



Abb.1: Lage des Planungsraumes im Raum (unmaßstäblich)



4. Wirkfaktoren

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch den Bau des Radwegs ausgehen. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Neuerrichtung eines Verkehrsweges auf einer Länge von rd. 7,39 km und einer Breite von rd. 5 m verbunden mit einer Veränderung der Bodenoberfläche. Der versiegelte Radweg nimmt dabei eine Breite von 2,50 m ein, hinzu kommt ein Bankettstreifen von 1,00 m. An den Radweg schließt sich ein Trennstreifen (1,75 m) zur Fahrbahn und ein Graben (variable Breite) an. Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beträgt unabhängig von der Grabenbreite eine Regelquerschnittsbreite von ca. 5,25 m.
- Baubedingte Beseitigung von Gehölzen (insbesondere im Bereich der straßenbegleitenden Baumreihen, Hecken und Feldgehölze und bei Wohngebäuden). Zur Schonung von Gehölzbeständen und privaten Grünflächen wird, wenn möglich, der projektierte Fahrradweg im Bereich dieser Flächen entweder in Richtung Fahrbahnrand der L 21 verschwenkt oder hinter den Gehölzbeständen hergeleitet.
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Kulissenwirkung, Erschütterungen o.ä.
- Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren: Während der Bauphase können Kollisionen mit Bauund Zulieferfahrzeugen auftreten. Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen sind meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten (LBV SH 2011). Der Konflikt mit bauzeitlichen Kollisionen mit Fledermäusen wird dabei als vernachlässigbar eingeschätzt, weil die Bautätigkeit während der Tagesstunden stattfindet, in denen keine Fledermäuse aktiv sind. Der Konflikt mit Vögeln wird ebenfalls als gering eingestuft, weil zum einen entsprechende Vorbelastungen durch die L 21 bestehen und zum anderen im Baustellenbereich langsamer als 50 km/h gefahren werden muss.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt könnte es durch Fahrradfahrer und durch Fußgänger ggf. zu einer Beeinträchtigung durch Kulissenwirkung (Bewegung, Licht) kommen. Derartige Störreize
wirken dabei nur kurzzeitig. Da der Fahrradweg direkt parallel zur bestehenden L 21 geführt wird, wird davon ausgegangen, dass die Störungen durch den Straßenverkehr potentielle betriebsbedingte Störungen durch den Fahrradweg überlagern (zum Einfluss des
Straßenverkehrs auf die Avifauna vergl. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).



Betriebsbedingt könnte es durch den Fahrradverkehr zum Straßentod von nicht flugfähigen Tieren (insb. Insekten und ggf. Amphibien) kommen. Das Ausmaß dieses Konfliktes wird allerdings als sehr gering eingeschätzt, weil Fahrradfahrern größeren Tieren (wie z.B. Amphibien) i.d.R. ausweichen und dieses Konfliktpotential durch die bestehende L 21 deutlich überlagert wird.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

5. Ermittlung des Artenspektrums

Methodik

Die Durchführung der Artenschutzprüfung erfolgt im Benehmen mit der UNB auf Grundlage einer Potentialanalyse und vorhandenen Datengrundlagen. Detaillierte faunistische Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht durchgeführt.

Zur Ermittlung, welche Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind, wurden u.a. folgende Unterlagen ausgewertet:

- Vollzugshinweise f
 ür Arten (NLWKN 2011)
- Daten des Wiesenvogelmonitorings (NLWKN 2011)*
- Daten der Brutvogelerfassung im IBA "Leda-Jümme-Niederung" (2016)**

*eine konkrete Verortung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel ist auf dieser Datengrundlage nicht möglich. Das gesamte Untersuchungsgebiet des Wiesenvogelmonitorings wurde in Teilgebiete unterteilt. Zu den jeweiligen Teilbereichen liegt eine Liste der darin vorkommenden Brutvögel vor, eine genaue Verortung des Brutplatzes erfolgte allerdings nicht. (Untersuchungsgebiet von Holte bis Stickhausen, überwiegend westlich der L21)

**Untersuchungsgebiet von Ortsausgang Posthausen bis Stickhausen, beidseitig der L21; eine konkrete Verortung mit Abstandsangaben zur L21 ist auf dieser Datengrundlage nicht möglich. Eine flächengenaue Verortung erfolgt durch Darstellung einzelner Kartenausschnitte für ausgewählte Arten (soweit diese vorliegen).

Des Weiteren wurde eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt, bei der die Gehölzbestände auf potentiell geeignete dauerhafte Niststätten in Form von Baumhöhlen, Astlöchern o.ä. mittels Hubsteiger und Endoskop kontrolliert und mit Bauschaum verschlossen wurden. Nachweise von Fledermausvorkommen konnten dabei nicht erbracht werden (siehe Unterlage 19.4: Protokoll zur Baumhöhlenkontrolle vom 10.04.2018).



Auswertung vorhandener Unterlagen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008 und 2008a) kommen bei folgenden Artengruppen <u>keine</u> Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Auf der Grundlage der Auswertung von online-Informationen des NLWKN (2014) zu Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen können weitere Anhang IV-Arten bzw. Artengruppen a priori ausgeschlossen werden:

- a) Art ist in Niedersachsen ausgestorben,
- b) Fehlender Nachweis im Naturraum,
- c) Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.

Fische und Rundmäuler

Grundsätzlich kann ein Vorkommen von Arten der FFH-RL, wie z.B. Europäischer Aal, innerhalb der größeren Gewässer (z.B. "Leda") im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings im Rahmen des geplanten Radwegebaus weder in das Gewässer eingegriffen noch wertvolle Habitatstrukturen für diese Arten entfernt oder zerstört werden, sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe auszuschließen.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen (insbesondere starkes Totholz), die im Planungsraum nicht vorkommen. Dementsprechend können projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.



Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach NLWKN (2014) keine Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Die geplante Baumaßnahme befindet sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten. Des Weiteren entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsbereichs nicht den Habitatansprüchen der Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL. Insofern können projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Mit Ausnahme von verschiedenen Fledermausarten können alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgrund fehlender geeigneter Habitate und unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung ausgeschlossen werden (Meeressäuger, semiaquate Säugetiere, Wildkatze, Luchs, Wolf, Haselmaus).

Amphibien

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Amphibien innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung der Arten in Niedersachsen und des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes kann ein Großteil der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Amphibienarten a priori ausgeschlossen werden. Als FFH-Anhang IV Art könnten ggf. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) Funktionsräume innerhalb des Untersuchungsraumes haben.

Zusätzlich zur Potentialanalyse wurde die eventuelle Betroffenheit geschützter Libellenarten sowie der Gewöhnlichen Teichmuschel mittels eines Abgleichs der zur Verfügung gestellten konkreten Standorte durch die UNB und der Planung geprüft. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung der Standorte zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden.



Pflanzen

Die Mehrheit der Pflanzenarten, die gemäß FFH-Anhang IV geschützt sind, können aufgrund des Abgleichs des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der jeweiligen Art und/ oder aufgrund der aktuellen Verbreitung in Niedersachsen ausgeschlossen werden. Projektbedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind:

a) europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

b) Säugetiere (hier: ausschließlich die o.g. Fledermäuse)

c) Amphibien (hier: ggf. Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch)

6. Maßnahmen

Die Biotoptypenerfassung einschl. der Auswertung von online- Informationen hat ergeben, dass verschiedene planungsrelevante Tierarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen bzw. vorkommen können. Vor einer Konfliktanalyse in Verbindung mit einer Art-für-Art Betrachtung werden zunächst Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Risikomanagement dargestellt, die in der Art für Art-Betrachtung mit einbezogen werden.

6.1 Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

• Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Grundsätzlich ist zudem zu gewährleisten, dass im Zuge der Baufeldfreimachung keine Gelege
oder Jungvögel von Bodenbrütern beseitigt, verletzt oder getötet werden. Hierzu ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutzeit
vom 01.03 – 15.07) durchzuführen. Um sicherzustellen, dass die für Fledermäuse Sommerquartier-tauglichen Bäume zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind, muss ein Zeitfenster im Januar / Februar (Hochwinter) für die Fällung gewählt werden.



Im Rahmen des Radwegebaus ist die Entfernung potentieller Höhlenbäume erforderlich. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Fledermaus- und Brutvogelarten ausschließen zu können, wurden im Rahmen der Voruntersuchung die in den zu fällenden Gehölzbeständen bestehenden Höhlenstrukturen am 10.04.2018 mittels Hubsteiger und Endoskop auf Besatz überprüft und anschließend mit Bauschaum verschlossen (siehe Unterlage 19.4: Protokoll zur Baumhöhlenkontrolle vom 10.04.2018).

Zum Zeitpunkt der Baumhöhlenkontrolle waren die Baumhöhlen einer Pappel (Bau-km: 1+950) bereits durch Brutvögel besetzt; die Baumhöhlen konnten daher nicht verschlossen werden. Dieser Baum ist vor der Fällung nochmals auf Besatz mittels Endoskop zu überprüfen.

- Werden bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse in Baumhöhlen festgestellt, ist unmittelbar die zuständige UNB zu kontaktieren. In Abstimmung mit der UNB ist das weitere Vorgehen zu besprechen. In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen.
- Der neue Fahrradweg soll zum Schutz von lichtsensitiven Fledermausarten nicht beleuchtet werden.
- Zum Schutz der Saatkrähenkolonie (Bau-km 4+543 bis 4+602) sind die Horstbäume zu erhalten und der Radweg im entsprechendem Bereich umzuschwenken. Eine Erhaltung der Horstbäume im Bereich der anderen beiden Saatkrähenkolonien (Bau-km 3+300 und 3+650) ist aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht möglich. Aufgrund dessen wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG gestellt.
 - (Am 13.03.2017 wurde durch die UNB des Landkreises Leer darauf hingewiesen, dass die Saatkrähenbestände im Nahbereich des geplanten Radweges im bedeutendem Maße zugenommen haben. Diesem Hinweis wurde nachgegangen. Die aktuellen Bestandszahlen der Saatkrähen im Trassennahbereich wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 29.03.2017 überprüft. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde dementsprechend angepasst.)
- Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Saatkrähen ist nach der Gehölzfällung, während der Brut- und Aufzuchtsaison der Saatkrähen, über einen Zeitraum von 2 Jahren ein Monitoring der Kolonie am Eingriffsort sowie im Umfeld durch-zuführen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lässt sich gegebenenfalls das Eintreten von arten-schutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die ggf. nach der Ge-hölzentfernung eintreten, erfolgreich abwenden. Es sind Aufschlüsse über potenzielle Umsiedlungsbewegungen der Brutpaare zu erlangen, um frühzeitig auf mögliche Proble-me, insbesondere bei siedlungsnahen Standorten, reagieren zu können. Im Zuge des Monitorings sind zwischen



Mitte Februar und Mitte Juli in viermaligen Durchgängen die Nester zu zählen und Auffälligkeiten in den Kolonien zu erfassen. Sobald sich aus den Monitoring-Untersuchungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Erhaltung der Saat-krähenkolonie nicht ausreichend gewährleistet ist, sind erforderliche Maßnahmen durch die Vorhabensträgerin zu benennen und diese in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde des Landkreises Leer dauerhaft umzusetzen. Die Ergebnisse des Monito-rings sind in einem Bericht festzuhalten und der Unteren Naturschutzbehörde des Land-kreises Leer unaufgefordert jeweils zum 31.08. eines Jahres zur Verfügung zu stellen. Das Monitoring nebst Berichtsvorlage wird durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung entsprechend durchgeführt.

- Im Zusammenhang mit der Entwässerung des anfallenden Oberflächenwasser ist in einem Teilbereich die Anpassung der Grabenstruktur erforderlich. Die Gräben die im Zuge des Bauvorhabens in Anspruch genommen und überplant werden, sind vor Beginn der Baumaßnahme auf Amphibien und Fische zu kontrollieren. Sollten Amphibien oder Fischvorkommen innerhalb der Gewässer oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer um-zusetzen (Kleingewässer im Bereich des Biotopkomplexes).
 - Die Verfüllung der Gräben hat zum Schutz der im Vorhabenbereich potentiell vorkommenden Amphibien außerhalb der Laichzeit und außerhalb der Winterruhe zu erfolgen. Vor der Verfüllung darf der Gräben nicht leer gepumpt werden. Die Verfüllung der Gräben hat vom Kopf her zu erfolgen, um der verbliebenen Grabenfauna ein Entweichen zu ermöglichen. Bei Arbeiten in oder an den durch das Vorhaben zu verfüllenden bzw. zu kreuzenden Gewässern sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor Beginn der Arbeiten die Bereiche auf Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmuschel zu untersuchen. Dort auftretende Tiere sind abzusammeln, ggf. kurzzeitig zu hältern und nach Ende der Arbeiten wieder einzusetzen. Entnommenes Material ist auf Muscheln zu kontrollieren und bei Auftreten sind die Muscheln unverzüglich wieder ins Gewässer einzusetzen.
 - Um sicherzustellen, dass die entstehenden Beeinträchtigungen der für die Avifauna wertvollen Flächen und Strukturen so gering wie möglich ausfallen und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fachgerecht umgesetzt werden, ist eine Überwachung durch eine Umweltbaubegleitung mit Fachpersonal erforderlich. Werden bei der Baumaßnahme trotz vorheriger Kontrolle Brut- oder Rastvögel im Baugebiet festgestellt, ist unmittelbar die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zu kontaktieren. In Abstimmung mit der Fachbehörde ist das weitere Vorgehen abzustimmen.



6.2 CEF-Maßnahmen

In unmittelbarer Umgebung des Eingriffsbereichs sind für den Verlust natürlicher Baumhöhlen sechs Fledermauskästen (Fledermausflachkasten) sowie sechs Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (3 Kästen mit Fluglochweite von 32 mm für Meisenarten, 3 Nistkästen mit Fluglochweite von 45 mm für Stare) anzubringen. Die genauen Standorte werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer festgelegt. Es sind selbstreinigende Nistkästen zu verwenden, die bei Abgang entsprechend ersetzt werden. Eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Nistkästen wird im Abstand von 2 Jahren nach Anbringung der Nistkästen durch die Vorhabensträgerin durchgeführt. Im Ergebnis der Funktionskontrolle wird die Vorhabenträgerin mit der unteren Naturschutzbehörde über ggf. erforderliche ergänzende Maßnahmen ein Einvernehmen herstellen.

7. Konfliktanalyse

Auf der Grundlage der unter Punkt 5 ermittelten Arten erfolgt nachfolgend eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob es unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und unter Einbeziehung der unter Punkt 6 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG, Artikel 5 der Vogelschutz-RL und Art. 12 der FFH-RL kommt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange nach **BNatSchG** ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Danach ist verboten:

Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3.),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4.),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6.).



Nach Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie gilt das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens [...]
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier [...],
- d) des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Artikel 12 FFH-RL

Für Arten des Anhang IV der Richtlinie ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) Jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

7.1 Avifauna

Bei der Ortsbegehung am 11.11. und 19.11.2014 wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Hierbei wurden die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstigen als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen überprüft, wobei jedoch der Beobachtung vom Boden aus aufgrund der Größe der Bäume Grenzen gesetzt sind. Die straßenbegleitenden Baumreihen und Hecken sowie die Feldgehölze stellen einen potentiellen Lebensraum vieler Arten dar. Des Weiteren dienen die angrenzenden Grünland- und Ackerbereiche sowie die Gewässer als Rast- und Brutplatz vieler Arten. Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes (Potshausen-Stickhausen) liegt innerhalb eines Wiesenvogelgebietes. Als sichtbare Zeichen der Nutzung durch Brutvögel waren sowohl Bruthöhlen wie auch Nester der vergangenen und aktuellen Brutsaison (2014/2015) zu beobachten.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren bleibt das Artenschutzregime gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.



Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung der Online-Daten des NLWKN in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten.

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen und der Verbreitung der jeweiligen Art können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden.

Die Einteilung der potentiell vorkommenden Brutvögel erfolgte in drei Lebensraumtypen:

- 1. Offenland (Schwerpunkt: Feuchtgrünland)
- 2. Reich gegliederte Kulturlandschaft
- 3. Gewässer im Offenland

Potentiell vorkommende Gastvögel werden einer eigenen Kategorie zugeordnet, da diese die Flächen nicht als Brutplatz sondern als Rastplätze und zum Nahrungserwerb nutzen. Darüber hinaus wurden Daten des Wiesenvogelmonitorings der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel aus dem Jahr 2011 mit in die Auswertung einbezogen. Danach können Vorkommen der nachstehenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

1. Arten des Offenlandes

Wachtel, Weißstorch, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel, Kampfläufer, Sumpfohreule, Feldlerche, Braunkehlchen, Wiesenpieper

2. Arten der reich gegliederten Kulturlandschaft

Grünspecht, Kleinspecht, Rebhuhn, Wespenbussard, Wanderfalke, Turteltaube, Neuntöter, Raubwürger, Saatkrähe, Star

3. Gewässergebundene Arten

Knäkente, Löffelente, Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Eisvogel, Rohrschwirl, Blaukehlchen

Gastvögel:

Singschwan, Zwergschwan, Ringelgans, Weißwangengans, Saatgans, Zwerggans, Blässgans, Graugans, Brandgans, Schnatterente, Pfeifente, Krickente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Gänsesäger, Haubentaucher, Zwergmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Flussseeschwalbe, Löffler, Kranich, Steinschmätzer



Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen:

Arten des Offenlandes

Austernfischer → zu erwarten. Der Austernfischer bevorzugt als Lebensraum landwirtschaftliche Flächen wie Acker- oder Grünlandflächen, in deren Umfeld sich häufig Gewässer befinden. Die Art besitzt ein vergleichsweises großes Brutplatzspektrum und ist ebenfalls auf Flachdächern in Siedlungen oder auch auf Golfplätzen zu finden. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Stickhausen im Nahbereich der L21 nachgewiesen werden.

Wachtel → <u>zu erwarten.</u> Die Wachtel kommt in offenen Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht vor. Buschund baumfreie Ackergebiete werden bevorzugt. Im Grünland tritt diese Art vor allem als Durchzügler, seltener als Brutvogel auf. Nach Daten des Wiesenvogelmonitorings (2011) im Auftrag des NLWKN wurde die Art als Brutvogel im Wiesenvogelgebiet nachgewiesen.

Weißstorch → ggf. zu erwarten. Als Lebensraum besiedelt der Weißstorch offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen sowie Teiche, Altwässer und Grünland stellen potentiell geeignete Habitate dar. Die Brutplätze liegen meist in ländlichen Siedlungen oder in Siedlungsnähe, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten.

Kornweihe → ggf. zu erwarten. Die Kornweihe brütet vor allem in Heidegebieten, Mooren, Feuchtwiesen, Dünen und feuchten Dünentälern. Im Binnenland kann die Brut auch ausnahmsweise auf Getreideflächen erfolgen. Wiesen und Äcker stellen die Jagdgebiete im Binnenland dar.

Wiesenweihe → ggf. zu erwarten. Die Wiesenweihe ist ein Brutvogel großräumiger Niederungslandschaften wie weitläufigen Mooren, Heiden, Röhrichte und feuchten Wiesen. Aktuell nimmt die Anzahl der Nester in Ackerlandschaften, v.a. in Getreide stetig zu. Die Jagdreviere sind großräumig und umfassen große Getreideschläge, Brachflächen, Wirtschaftswege, Graben und Grabenränder sowie die noch vorhandenen Moore und Moorrandbereiche.



Wachtelkönig → nicht zu erwarten. Großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen, Niedermoore, Marschen, und Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen bilden den Lebensraum für den Wachtelkönig. Er kommt auch in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren oder auf anmoorigen Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen, Hochstaudenfluren und auf Brachen oder teilweise auch brennnessel-dominierten Ackerbrachen vor.

Goldregenpfeifer → ggf. zu erwarten. Ursprüngliche Bruthabitate des Goldregenpfeifers sind offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden, anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete. Schwerpunkt des Vorkommens liegt heute fast ausschließlich auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen ("schwarzen") Frästorfflächen. Die Nahrungsflächen befinden sich v.a. in moornahen, kurzrasigen und feuchten Grünlandflächen, auf Moorböden, an Grabenrändern und auf Wiedervernässungsflächen.

Kiebitz → zu erwarten. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. Daneben werden mittlerweile auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Nach Daten des Wiesenvogelmonitorings (2011) im Auftrag des NLWKN wurde die Art als Brutvogel im Wiesenvogelgebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) konnten ebenfalls Kiebitznachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die Kiebitzbrutpaare befanden sich ausschließlich westlich der L21; zwei Brutpaare wurden hierbei in der näheren Umgebung kartiert.

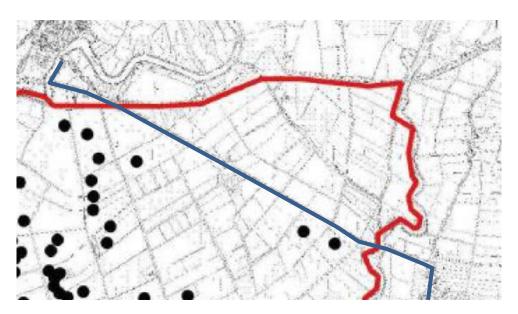


Abb. 2: Kiebitz im Bereich der L21 (blau) (Auszug aus Pfützke 2016)

Großer Brachvogel → zu erwarten. Der Große Brachvogel kommt weitgehend in offenen Niederungs- und Grünlandlandschaften, in Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Flusstälern vor. Daneben besiedelt er auch Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden und auch reine Ackerbaugebiete (meist wegen hoher Brutplatztreue). Nach Daten des Wiesenvogelmonitorings (2011) im Auftrag des NLWKN wurde die Art als Brutvogel im Wiesenvogelgebiet nachgewiesen. Im Zusammenhang mit der Brutvogelkartierung (2016) konnten ebenfalls Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die Reviere befinden sich sowohl westlich als auch östlich der L21. Ein Brutrevier liegt in der näheren Umgebung des Plangebiets.

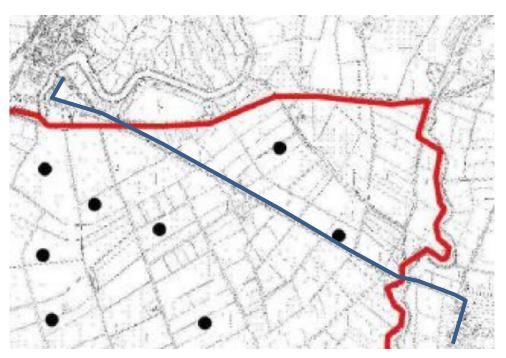


Abb. 3: Großer Brachvogel im Bereich der L21 (blau) (Auszug aus Pfützke 2016)

Uferschnepfe → <u>zu erwarten.</u> Ursprünglich besiedelte die Uferschnepfe baumfreie Niedermoore (v. a. Seggenmoore) und Übergänge zu Hochmooren, feuchter Flussniederungen und der Ästuare. Heute ist sie v. a. ein Brutvogel des Feuchtgrünlands mit stocherfähigen, nahrungsreichen Boden. Nach Daten des Wiesenvogelmonitorings (2011) im Auftrag des NLWKN wurde die Art als Brutvogel im Wiesenvogelgebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) konnten ebenfalls Nachweise der Uferschnepfe erbracht werden. Die Uferschnepfen wurden ausschließlich westlich der L21 nachgewiesen; ein Brutpaar wurde im Nahbereich der L21 kartiert.

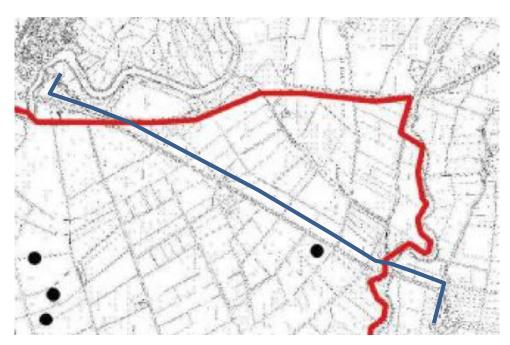


Abb. 4: Uferschnepfe im Bereich der L21 (blau) (Auszug aus Pfützke 2016)

Bekassine → ggf. zu erwarten. Die Bekassine besiedelt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung.

Des Weiteren ist sie in Niedermooren, Hoch- und Übergangsmooren Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nassen Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte) zu finden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) konnten im Plangebiet keine Nachweise der Art erbracht werden.

Rotschenkel → ggf. zu erwarten. Der Rotschenkel brütet in Salzwiesen (an der Küste) und in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren und auf Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Punktuell muss jedoch ausreichend Nestdeckung vorhanden sein. Wichtig sind feuchte bis nasse Flächen (Blänken, flache Gräben etc.). Die Nahrungssuche findet vor allem im Watt, auf Salzwiesen, Seichtwasserzonen und auf Feuchtwiesen statt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) wurde die Art im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die Vorkommen des Rotschenkels befinden sich westlich, außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Bauvorhabens.

Kampfläufer → ggf. zu erwarten. Lebensraum des Kampfläufers sind weitläufige, feuchte bis nasse Dauergrünlandflächen (Feuchtwiesen, Seggenwiesen) oder Moorflächen, mit temporär überfluteten, seichten und schlammigen Senken zu Brutbeginn. Von



besonderer Bedeutung sind mosaikartige Bewirtschaftungs- bzw. Standortstrukturen mit unterschiedlichen Grashöhen.

Sumpfohreule → nicht zu erwarten. Die Sumpfohreule kommt in offenen Landschaften mit sehr niedriger, gleichzeitiger deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, Mooren, Heiden, Dünen, Verlandungsgürteln, Feuchtwiesen und auch in jungen Aufforstungen vor. In Niedersachsen ist sie auf den Inseln v. a. in feuchten Dünentälern und Salzwiesen zu finden.

Feldlerche → zu erwarten. Lebensraum der Feldlerche ist offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Die Feldlerche ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, sowie auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Nach Daten des Wiesenvogelmonitorings (2011) im Auftrag des NLWKN wurde die Art als Brutvogel im Wiesenvogelgebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) konnten keine Brutreviere der Feldlerche im Plangebiet festgestellt werden. Die Vorkommensschwerpunkte der Art liegen westlich des geplanten Bauvorhabens, weit außerhalb des Plangebiets.

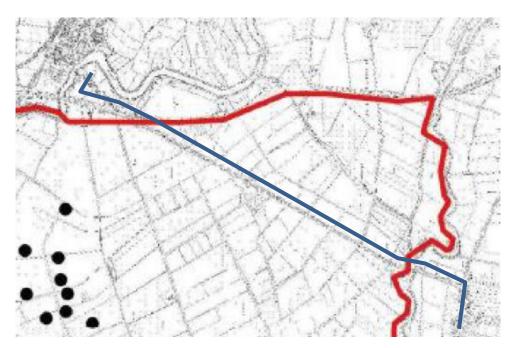


Abb. 5: Feldlerche im Bereich der L21 (blau) (Auszug aus Pfützke 2016)



Braunkehlchen →ggf. zu erwarten. Das Braunkehlchen kommt in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation vor. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Die Art bevorzugt Nutzungsgrenzen (z.B. Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderale Saumstrukturen. Ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands ist das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen.

Wiesenpieper → <u>zu erwarten.</u> Der Wiesenpieper kommt in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen vor. Höhere Singwarten in Form von z.B. Weidezäunen und Sträuchern werden gerne angenommen. Extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore mit ausreichend Deckung bietender Vegetation stellen optimale Lebensräume dar. Des Weiteren besiedelt die Art auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder Brachen. Nach Daten des Wiesenvogelmonitorings (2011) im Auftrag des NLWKN wurde die Art als Brutvogel im Wiesenvogelgebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) konnten diese Nachweise nicht bestätigt werden. Die Brutreviere des Wiesenpiepers liegen v.a. westlich, weit außerhalb des Plangebiets.

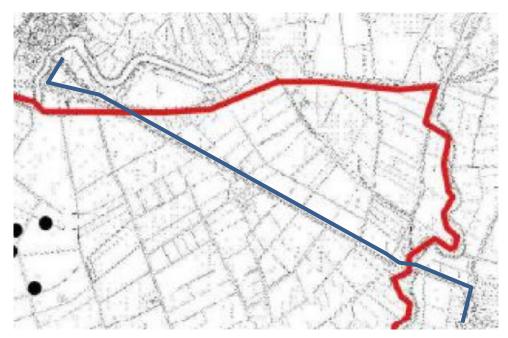


Abb. 6: Wiesenpieper im Bereich der L21 (blau) (Auszug aus Pfützke 2016)



• Arten der reich gegliederten Kulturlandschaft

Grünspecht → ggf. zu erwarten. Der Grünspecht brütet in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen und Baumhecken. Außerdem kommt die Art in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten) vor. Des Weiteren ist der Grünspecht am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen zu finden.

Kleinspecht → nicht zu erwarten. Der Kleinspecht besiedelt lichte Wälder mit hohem Anteil an grobborkigen, alten Laubbäumen, oft Eichenwälder, aber auch Bestände mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden), Hart- und Weichholzauen, feuchte Erlenwälder und Hainbuchenwälder. Die Art kommt ebenfalls in halboffenen Kulturlandschaften mit parkähnlichen Baumbeständen, in Hecken und Feldgehölzen vor. Wichtig ist ein hohes Angebot an stehendem Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase, welche innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden sind.

Rebhuhn → nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Ackerund Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben,
Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften
kommt das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen
lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen vor. Des Weiteren werden auch
Sand- und Moorheiden, Abbaugebiete und Industriebrachen angenommen.

Wespenbussard → ggf. zu erwarten. Die Art lebt bevorzugt in reich strukturierten halboffenen Landschaften mit alten Laubbaumbeständen in Wäldern und Feldgehölzen. Die Bruthabitate befinden sich bevorzugt in dicht geschlossenen alten Laubwäldern. Die Nahrungssuche findet überwiegend in offenen Bereichen statt (z.B. Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen, Heiden, Wiesen).

Wanderfalke → ggf. zu erwarten. Der Wanderfalke brütet in Mittelgebirgslandschaften und im Wattenmeer sowie in den übrigen Landesteilen auf und an Gebäuden.

Die Art ist ein Felsbrüter und ist vor allem an steilen Felswänden in Flusstälern, Waldgebirgen und Steinbrüchen vertreten. Des Weiteren ist er auch als Baumbrüter in lichten Althölzern und an Waldrändern zu finden. (In Niedersachsen sind jedoch seit dem durch DDT verursachten Bestandseinbruch keine Baumbrüter mehr bekannt.) Das Jagdgebiet befindet sich in offener Landschaft und im Luftraum.



Turteltaube → ggf. zu erwarten. Die Art besiedelt bevorzugt trockenwarme Gebiete der halboffenen Kulturlandschaft. Die Turteltaube brütet in Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Feldgehölzen mit lichtem Unterholz, aber auch in jüngeren Nadelholzanpflanzungen, Windschutzhecken, Rändern von Hochmoorresten und in aufgelassenen Sandkuhlen. Des Weiteren finden sich Brutplätze auch in der Nachbarschaft menschlicher Siedlungen in größeren Gärten, Hofeingrünungen und Obstplantagen, gelegentlich in Parks, auf Friedhöfen oder an verkehrsreichen Straßen und Plätzen innerhalb von Dörfern und Städten. Kleinstrukturierte Landschaften mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen werden von der Art bevorzugt.

Neuntöter → ggf. zu erwarten. Der Neuntöter besiedelt halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Der Neuntöter ist ein Ansitzwartenjäger und ist demnach auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können.

Raubwürger → ggf. zu erwarten. Der Raubwürger brütet vorwiegend in den Mooren und Heiden der Geest bzw. deren strukturreichen Randbereichen und in reich strukturierten, durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Alleen kleinräumig gegliederten Kulturlandschaften.

Die Art benötigt übersichtliche halboffene Landschaften mit als Ansitzwarten geeigneten Strukturen (Einzelbäume, Büsche). Ein hoher Anteil an kurzrasiger Vegetation ist für den Jagderfolg von großer Bedeutung.

Saatkrähe → <u>zu erwarten.</u> Lebensraum des Koloniebrüters sind offene Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen sowie Wiesen- und Weideflächen. Wichtig sind vor allem weiche Böden mit einem hohen Angebot an bodenbewohnenden Wirbellosen. Die Saatkrähe ist zudem aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und dem Mangel an geeigneten Nahrungsflächen und Brutbäumen zunehmend auch im menschlichen Sieglungsbereich anzutreffen. Im Rahmen der Bruthöhlenkontrolle (06.05.2015) konnten im gesamten Trassenverlauf drei Saatkrähenkolonien nachgewiesen werden. Im Rahmen einer weiteren Kontrollbegehung (29.03.2017) konnten diese Saatkrähenkolonien bestätigt und eine weitere Vergrößerung der Bestände verzeichnet werden.

Star→ <u>zu erwarten.</u> Lebensraum des Stars ist die Kulturlandschaft. Er ist sowohl in den Grüngürteln der Städte als auch in den Gärten, Grünanlagen und in den Feldgehölzen weitab von den Menschen zu finden. Grundvoraussetzungen für einen optimalen Lebensraum sind geeignete Nisthöhlen und offene Wiesen. Darüber hinaus besitzt der Star



keine hohen Ansprüche und besiedelt lichte Wälder, Parks, Feldgehölze, Feld- und Flurlandschaften sowie auch menschliche Siedlungen. Im Rahmen der Bruthöhlen-kontrolle (06.05.2015) konnten im gesamten Trassenverlauf mehrere Bruthöhlen nachgewiesen werden.

• Gewässergebundene Arten

Knäkente → ggf. zu erwarten. Die Knäkente ist eine Charakterart des nassen, häufig überschwemmten Grünlandes und kommt vornehmlich in den Niederungen entlang der Mittel- und Unterläufe der größeren Flüsse vor. Des Weiteren ist die Art in Niedermooren und Feuchtwiesen, Wiesentümpeln und anderen eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offenen Wasserflächen und auch an Wassergräben zu finden.

Löffelente → ggf. zu erwarten. Die Löffelente ist eine Charakterart der nassen, periodisch überschwemmten Flussauen und der Verlandungszonen eutropher Flachseen im Tiefland. Die Art kommt ebenfalls auf Feuchtgrünland und Feldern mit Gräben und Blänken sowie in Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen und wiedervernässten Hochmooren vor.

Rohrdommel → nicht zu erwarten. Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter Verlandungszonen (Schilfröhrichte) an Gewässern (Seen und Flüsse, aber auch z.T. Teiche, Kanäle und Gräben) mit mehrjährigen, strukturreichen, durchfluteten Schilfbeständen. Zur Nahrungssuche sind flach durchflutete Röhrichte mit lückigen, lichten Beständen und offenen Wasserstellen erforderlich.

Rohrweihe → ggf. zu erwarten. Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen stellen die Bruthabitate der Rohrweihe dar. Seit wenigen Jahrzehnten ist die Art auch in Kulturlandschaften, verstärkt in Getreidefeldern (und auch Raps) zu finden.

Tüpfelsumpfhuhn → nicht zu erwarten. Bruthabitate des Tüpfelsumpfhuhns stellen flach überflutete Nassflächen mit lockerer bis dichter Vegetation; Röhrichte (Rohrkolben, Schilf, Rohrglanzgras und Mischröhrichte mit Übergängen zu Seggenriedern) sowie Großseggenriede und Nassbrachen dar. Die Art kommt auch in überschwemmten Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiesen) und Flussniederungen vor. Schlüsselfaktoren sind eine flache Überflutung, kleinflächige, offene Wasser- und/ oder Schlammflächen.



Säbelschnäbler → nicht zu erwarten. Der Säbelschnäbler brütet in Kolonien in Salzwiesen und auf vegetationsarmen Flächen an der Küste und auf den Inseln. Die Nahrungssuche findet bevorzugt im Flachwasser, in schlickreichen Wattgebieten, Ästuaren, z. T. auf Spülfeldern und in Kleiboden-Entnahmestellen sowie anderen Flachwasserbiotopen (Salz- und Süßwasser) statt.

Sandregenpfeifer → nicht zu erwarten. Bruthabitate des Sandregenpfeifers sind offene vegetationsarme Böden an der Küste bzw. am Salzwasser. Des Weiteren ist sie eine Pionierart auf neu entstehenden Sänden und Inseln. Im Binnenland kommt die Art auch an kahlen See- und Flussufern, abgelassenen Fischteichen, Kiesgruben und Wiedervernässungsflächen vor.

Flussseeschwalbe → nicht zu erwarten. Die Flussseeschwalbe kommt vor allem im Wattenmeer in unteren unbeweideten Salzwiesen und auf schütter bewachsenen Sand- oder Dünenflächen vor. Des Weiteren ist sie in Flussmündungen (Vorlandsalzwiesen, kurzrasiges Grünland) und an naturnahen Flussunterläufen (dort auf Sand- und Kiesinseln, z. T. künstliche Brutinseln) zu finden. Die Nahrungssuche vollzieht sich v. a. küstennah in den Prielen des Wattenmeeres oder im Binnenland an Gräben und Seen, seltener weit draußen auf der offenen See.

Eisvogel → ggf. zu erwarten. Der Eisvogel brütet an kleinfischreichen, sauberen, langsam fließenden Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände. Die Art benötigt zum Fischen gute Sichtverhältnisse im Wasser (nicht zu trübes Wasser, nicht zu bewegte Oberfläche) und überhängende Äste als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit ist der Eisvogel an allen Gewässertypen vertreten.

Rohrschwirl → nicht zu erwarten. Altschilfbestände mit ausgeprägter Knickschicht sowie Verlandungszonen (Röhrichte) an Still- und Fließgewässern mit zweischichtigem oder mehrschichtigem Aufbau, Großseggenrieder und Wasserschwadenröhrichte stellen geeignete Bruthabitate des Rohrschwirls dar. Bei entsprechender Strukturierung werden auch extensiv genutzte Fischteiche, Klärteiche, Abgrabungsgewässer u.ä. angenommen.



Blaukehlchen → ggf. zu erwarten. Das Blaukehlchen besitzt eine gewisse Anpassungsfähigkeit in Bezug auf seinen Lebensraum. Es gibt drei Strukturelemente, die für ein Blaukehlchenrevier charakteristisch sind:

- 1. Offene, vegetationsarme und möglichst feuchte Böden zur Nahrungsaufnahme, wo der Vogel sich schnell und ungehindert bewegen kann (z. B. Wege und Dämme, Grabenränder und -böschungen, Schilfränder, feuchte und schlammige Stellen unter Gebüsch)
- 2. Eine dichte krautige (Ruderal-)Vegetation sowie Gebüsche, die ausreichend Deckung bieten, auch zur Anlage des Nestes und für die Jungvögel
- 3. Möglichst freie und erhöhte Singwarten im Zentrum des Reviers wie z. B. Gebüsch, einzeln stehende kleine Bäume, Schilfhalme, höhere Stauden, Zäune, ggf. Leitungen etc.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (2016) konnten innerhalb und im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens keine Nachweise der Art erbracht werden. Die Brutreviere der Art liegen westlich, weit außerhalb des Plangebiets.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den o.g. Brutvögeln einige Arten Niststätten im Trassenbereich bzw. im Trassennahbereich haben oder haben könnten. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell gleichartig und z.T. besser ausgeprägten Habitate im Umfeld des Vorhabens als nicht erheblich einzustufen. Des Weiteren erfolgen die Bauarbeiten im Nahbereich der vorhandenen Straße, der durch die intensive Verkehrsnutzung bereits vorbelastet ist. Es ist davon auszugehen, dass Arten mit einer hohen Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Wachtel und Kiebitz, im ausreichenden Abstand zur vorhandenen Straße brüten (vgl. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr 2010).

Die Effektdistanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) der störungssensitiven Arten, wie Kiebitz, Uferschnepfe oder Großer Brachvogel liegt bei 200 bis 400 m. Die Daten der Brutvogelkartierung aus dem



Jahr 2016 bestätigen diese Effektdistanzen. Die Brutreviere der genannten Arten liegen zum überwiegenden Teil weit außerhalb des Plangebiets. Im nahen Umfeld der L21 konnten nur vereinzelt Brutreviere der Arten festgestellt werden. Im direkten Nahbereich der L21 wurden keine Nachweise erbracht. Auf den Brutvogelkarten ist zu erkennen, dass die Wiesenvögel einen "Sicherheitsabstand" zu der Landstraße halten. Eine Ausnahme bildet der Austernfischer, der allerdings eine relativ hohe Störungstoleranz besitzt und ebenfalls in anthropogen überprägten und störungsreichen Bereichen anzutreffen ist.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben kann es ggf. zu einer Verschiebung der in der näheren Umgebung der Baumaßnahme vorkommenden Brutvogelarten kommen. Erhebliche Störungen sind allerdings auszuschließen, da die genannten planungsrelevanten Arten das Plangebiet aufgrund der nicht geeigneten Lebensraumstrukturen sowie der bestehenden Vorbelastung meiden und mit dem Bauvorhaben keine wesentlichen Veränderungen des Status quo verbunden sind.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die durch die Nutzung des Radweges entstehenden Störungen von denen der benachbarten Straße überlagert werden.

Da die Baumaßnahme in einem bereits vorbelasteten Bereich umgesetzt werden soll und betriebsbedingt keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da der Fahrradweg parallel zur L 21 errichtet wird, bestehen im Straßenumfeld bereits mehr oder weniger erhebliche Vorbelastungen durch den Straßenverkehr. Entsprechend wenige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden hier vorkommen (zum Einfluss des Straßenverkehrs auf Brutvögel vergl. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten auf der gesamten Trassenstrecke drei Saatkrähen-kolonien nachgewiesen werden. Die Niststätten dieser drei Kolonien befinden sich auf Laubbäumen im direkten Trassenbereich, wobei sich die Anzahl der Nester der jeweiligen Kolonien unterscheidet. Eine Entfernung dieser Bäume im Zuge des Radwegebaus hätte eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte zur Folge. Aus diesem Grund ist der Trassenverlauf grundsätzlich so zu planen, dass die Brutbäume der Saatkrähenkolonie erhalten bleiben. Die Erhaltung der gesamten Horstbäume ist allerdings aus Gründen des öffentlichen Interesses bei den Saatkrähenkolonien an der "Potshauser Straße" (Bau-km 3+300 und 3+360) sowie im Bereich des "Dieksweg"/Brücke "Leda" (Bau-km: 4+543 bis 4+602) nicht möglich. Auf Grund dessen wird ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG gestellt. Insgesamt kann trotz der Entfernung von einzelnen



Niststätten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Saatkrähenkolonien ausgeschlossen werden (siehe Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG; Unterlage 19.3).

Des Weiteren konnten im Trassenverlauf mehrere besetzte Bruthöhlen (u.a. vom Star) nachgewiesen werden.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 zu vermeiden, ist die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zudem ist der Verlust der vorhandenen Bruthöhlen durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in unmittelbarer Umgebung auszugleichen. Bei den im unmittelbaren Straßenbereich brütenden Arten ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um weit verbreitete, störungstolerante Arten handelt. Da im räumlichen Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, führt der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr.3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird.

Unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gemäß Art. 5 der VS-RL.



7.2 Fledermäuse

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraumes die für den Landschaftsraum typischen Fledermausarten vorkommen und hier entsprechende Funktionsräume haben. Auf der Grundlage der Verbreitung der Säugetierarten, der Lebensraumansprüche und des Requisitenangebotes im Untersuchungsraum wird ein Vorkommen der folgenden Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen:

Art	RL Nds	RL D	Schutzstatus
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	2	G	§§
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	2	V	§§
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	2	V	§§
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	2	*	§§
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	-	G	§§
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	3	-	§§
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3	-	§§

Legende Rote Liste

0 Bestand erloschen

1 Vom Erlöschen (Aussterben) bedroht

2 Stark gefährdet

3 GefährdetV Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

II Gefährdeter Gast, Durchzügler, Überwinterer

D Daten unzureichend

- ungefährdet

Schutzstatus (gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Für die nachfolgende Konfliktanalyse wird zwischen sog. baumbewohnenden und gebäudebewohnenden Fledermausarten differenziert.

7.2.1 Baumbewohnende Fledermausarten (Waldfledermausarten)

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten, die überwiegend Baumhöhlen als (Sommer)quartiere nutzen. Folgende Arten werden betrachtet:

Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingt kommt es in Teilabschnitten zu einer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen. Im direkten Trassenbereich des zukünftigen Fahrradwegs konnten potentiell geeignete Höhlenbäume,



die Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz dienen könnten, festgestellt werden. Weitere Baumhöhlen in den straßenbegleitenden Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Wärmeisolierung, durch die zum Teil relativ schmalstämmigen Gehölze, ist allerdings davon auszugehen, dass es sich nicht um Winter- sondern um potentiell geeignete Sommerquartiere handelt.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden, wurden die potentiellen Höhlenbäume im Rahmen einer Baumhöhlenkontrolle bereits auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere überprüft. Nachweise von Fledermausvorkommen wurden nicht erbracht.

Betriebsbedingt kann ein Töten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die o.g. Fledermausarten ausgeschlossen. Allerdings könnte es im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, die für lichtsensitive Waldfledermausarten eine gewisse Scheuchwirkung an Sommerquartieren entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt, weil Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Durch den temporären Charakter der Baustelle und die Beschränkung auf einen schmalen Bereich an der L 21 bleiben angrenzende Bereiche ungestört. Des Weiteren kann es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung von jagenden Fledermäusen kommen. Aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten durch die am Tage durchgeführten Bauarbeiten und die nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse, können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist zudem festgelegt, dass der Fahrradweg im Landschaftsraum nicht beleuchtet wird. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen können somit für alle o.g. Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu einem Verlust von Quartiers- und Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten. Dieser Verlust wird allerdings aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung als gering eingeschätzt, so dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten nicht zu erwarten sind.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten im unmittelbaren Trassenbereich potentiell geeignete Höhlenbäume festgestellt werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 zu vermeiden wurde am 10.04.2018 eine Baumhöhlenkontrolle mittels Hubsteiger und Endoskop durchgeführt



und die potentiellen Quartierstrukturen auf Besatz überprüft. Nachweise konnten nicht erbracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich in den Gehölzbeständen im direkten Umfeld des Eingriffsgebietes weitere für Fledermäuse geeignete Quartiere befinden. Darüber hinaus sind in der näheren Umgebung Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen.

Da sich im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten für Baum bewohnende Fledermausarten befinden, führt der potentielle Verlust von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird.

7.2.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten, die überwiegend oder zu einem größeren Anteil Gebäude als (Sommer)quartiere nutzen. Folgende Arten werden dabei betrachtet:

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Teichfledermaus

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich eine Reihe von landwirtschaftlichen Gebäuden, die gebäudebewohnenden Fledermausarten eine Fülle von Versteck- und Quartierplätzen bieten. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass gebäudebewohnende Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und hier Quartierplätze (Wochenstuben, Zwischenquartiere, Balzquartiere, Winterquartiere) haben.

Da es baubedingt nicht zu einer Beseitigung von Gebäuden kommt, kann das Töten/ Verletzen von allen gebäudebewohnenden Fledermäusen a priori ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Verluste von Fledermäusen durch Kollisionen mit Fahrradfahrern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die o.g. Fledermausarten ausgeschlossen. Dennoch könnte es im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, die für bestimmte Fledermausarten eine gewisse Scheuchwirkung an Sommerquartieren entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt, weil Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Durch den temporären Charakter der Baustelle und die Beschränkung auf einen schmalen Bereich an der L 21 bleiben angrenzende Bereiche ungestört. Des Weiteren können erhebliche



Beeinträchtigungen jagender Fledermäuse aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist zudem festgelegt, dass der Fahrradweg im Landschaftsraum nicht beleuchtet wird. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen können somit für alle o.g. Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu einem geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten. Dieser Nahrungsverlust wird dabei als so gering eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Um den Verlust bzw. die Entwertung von Nahrungshabitaten zudem zu minimieren, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass der Radweg im Landschaftsraum nicht beleuchtet wird. So wird vermieden, dass lichtsensitive Fledermausarten größere Bereiche entlang des Fahrradwegs meiden und es ggf. zu Zerschneidungseffekten kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Wie oben ausgeführt, kommt es projektbedingt nicht zu einer Beseitigung von Gebäuden mit potentiellen Quartierplätzen. Insofern wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst. Gleiches gilt für Art. 12 der FFH-RL.

In Bezug auf die baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

7.3 Amphibien

Wie unter Punkt 5.2 ausgeführt, könnten ggf. die Knoblauchkröte, die Kreuzkröte und der Moorfrosch Lebensstätten innerhalb des Untersuchungsraumes haben. Alle anderen Amphibienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, können aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung und/ oder aufgrund des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes ausgeschlossen werden.



Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Aufgrund des Abgleichs des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der Knoblauchkröte sind Vorkommen der Art relativ unwahrscheinlich. Die Knoblauchkröte benötigt offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden. Es werden dauerhaft wasserführende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen als Laichhabitat bevorzugt.

Kreuzkröte (Bufo calamita)

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Die Kreuzkröte bevorzugt trocken- warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke mit möglichst lockerem Substrat (v.a Sand). Als Laichgewässer dienen flache, stark besonnte sich schnell erwärmende Kleingewässer mit temporärem Charakter (Tümpel, Pfützen, Fahrspuren). Es werden unter anderem auch Flachwasserbereiche in überschwemmtem Grünland als
Laichhabitat angenommen. Aufgrund der Habitatansprüche dieser Art ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Die angrenzenden Grünlandbereiche stellen, sofern geeignete Laichhabitate vorhanden sind, ein potentiell geeignetes Habitat für die Kreuzkröte dar.

Moorfrosch (Rana arvalis)

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Der Moorfrosch bevorzugt kleine bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen u.a. mit Flutrasen, Seggen- und Binsenrieden oder Wollgrasbeständen. Die Landhabitate im näheren Umfeld sollten aus großflächigen Seggen-, Simsen und Binsenrieden, sauergras- oder binsenreichem Feuchtgrünland oder wechselfeuchtem Gras- und Staudenfluren, Moorheiden oder lichteren Bruch- und Auwäldern bestehen. Überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe besitzen eine große Bedeutung als Überwinterungsquartier. Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist das Vorkommen dieser Art im Bereich der umliegenden Grünlandflächen, sofern geeignete Laichgewässer vorhanden sind, nicht auszuschließen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Falle des Vorkommens der drei Amphibienarten (Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch) innerhalb des Untersuchungsraumes kann das Töten bzw. Verletzen bau-, anlageund betriebsbedingt ausgeschlossen werden. So kommt es bau- und anlagebedingt nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die den Arten als Lebensraum dienen. Im Zuge der Radwegeplanung werden vor allem Straßenbegleitgrün und straßenbegleitende Gräben überplant.



Aufgrund der hohen Lebensraumansprüche der Amphibienarten ist das Vorkommen in diesen Bereichen relativ unwahrscheinlich.

Betriebsbedingt kann das Töten/ Verletzen von Amphibien durch die Nutzung des Radweges nahezu ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotential besteht insbesondere durch die bereits bestehende angrenzende Straße L 21.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von potentiell vorkommenden Amphibienarten auswirken könnten, werden ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Projektbedingt kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, die den drei Arten ggf. als Laichhabitat dienen könnten. Ggf. könnten vorhabensbedingt in einem sehr geringen Umfang Flächen in Anspruch genommen werden, die zuvor als Winter- oder Sommerlebensraum genutzt wurden. Sommer- und Winterlebensräume stehen im räumlichen Umfeld aber ausreichend zur Verfügung, so dass Ausweichmöglichkeiten der Arten – sofern sie überhaupt vorkommen sollten – bestehen. Unter Bezug auf den § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG wird das Zugriffverbot nach Nr.3 des § 44 (1) projektbedingt nicht ausgelöst.

In Bezug auf die drei Amphibienarten (Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch) werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

7.4 Sonstige Arten

Hinweise auf sonstige Arten, die gemäß FFH-RL streng geschützt sind, konnten nicht erbracht werden und sind keinesfalls zu erwarten.



8 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob beim Bau eines neuen Fahrradwegs parallel zur L 21 zwischen Holte, Potshausen und Stickhausen ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Grundlage einer Potenzialanalyse in Verbindung mit einer örtlichen Bestandsaufnahme durchgeführt worden. Des Weiteren wurden die Daten des Wiesenvogelmonitoring (NLWKN 2011) in Bezug auf die vorhandenen Brutvögel innerhalb des Wiesenvogelschutzgebietes herangezogen. Im unmittelbaren Trassenbereich erfolgte zudem eine Kontrolle auf Baum- bzw. Bruthöhlen.

Zur Ermittlung von Lebensstätten sonstiger Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Auswertung von online-Informationen des NLWKN in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von potentiell vorkommenden Arten.

Auf der Grundlage der Konfliktanalyse kommt es unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sowie Art. 12 FFH-RL. Somit ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unvermeidbaren Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG auslösen würden.

Bearbeitet: Nordhorn, den 27.01.2025

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

i. A.: gez. Haste



9 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzge-setz BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (BGBI. J.2009. Teil 1, Nr.51)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 616.06.01.17

Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Bonn
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 43:1-507, Hannover.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten (1. Fassung, Stand 1.1.1991), Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 26:161-164.



NLWKN (2011): Wiesenvogelmonitoring 2011, Kartenausschnitt Bereich Stickhausen / Potshausen.

- PFÜTZKE, S. (2016): Brutvogelerfassung im IBA "Leda-Jümme Niederung" 2016. Bremen
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze (Stand 1. November 2008). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/ 08): 69-139.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.